

# Entgeltordnung für die Benutzung des Lindenhofes Coswig (Anhalt)

## Präambel

Auf Grundlage des § 6 (1) Gemeindeordnung LSA vom 5.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.12.2009, veröffentlicht GVBl. LSA 2009, Seite 648, 677, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes „Erstes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz“ vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Seite 698), hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 11. Februar 2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) als wirtschaftliche Verfügungsberechtigte unterhält die öffentliche Einrichtung  
**das Mehrzweckobjekt „Lindenhof“.**
- (2) Die Einrichtung steht jedem Bürger für private Veranstaltungen zur Verfügung. Zusätzlich kann der „Lindenhof“ für die Durchführung folgender Veranstaltungen genutzt werden:
  - a) Veranstaltungen der Stadt Coswig und nachgeordneter Einrichtungen.
  - b) Veranstaltungen von Vereinen sowie Trägern zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit.
  - c) Parteien und politische Vereinigungen.
  - d) Kommerzielle Veranstaltungen.
- (3) Für diese Einrichtung gilt die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Entgelt

- (1) Für die Anmietung und Nutzung der Räume des „Lindenhofes“ werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltverordnung erhoben. Dabei sind folgende Mietoptionen möglich:
  - a) „Großer Saal“ inklusive Flur und Sanitärbereich
  - b) „Kleiner Saal“ inklusive Flur- und Sanitärbereich
  - c) Bar und Theke inklusive Schankanlage nur i.V. mit § 2 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) dieser Entgeltordnung
- (2) Nutzer im Sinne dieser Entgeltverordnung ist der in Anspruch Nehmende der Mietoption der genannten Einrichtung.
- (3) Im Entgelt nicht enthalten ist die Reinigung der angemieteten Räume. Die Reinigung erfolgt durch eine, von der Stadt beauftragte, Reinigungsfirma. Angebote für die Reinigung werden von der Stadt eingeholt und mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung, entsprechend der Nutzung festgelegt. Die Kosten hat der Nutzer zu tragen.

### **§ 3 Entgelthöhe**

- (1) Für die Anmietung der unter § 2 Abs. 1 genannten Räume des Lindenhofes wird ein Entgelt erhoben.

	Für Tagesveranstaltungen Entgelt pro angefangene Stunde	Nutzung für Abendveranstaltungen
Großer Saal	70 Euro	700 Euro
Kleiner Saal	15 Euro	150 Euro
Bar und Theke inkl. Schankanlage	50 Euro	

- (2) Im Entgelt sind alle Nebenkosten, außer die für die Abfallbeseitigung enthalten. Für die Abfallentsorgung hat der Nutzer selber zu sorgen.
- (3) Gebrauchsgegenstände wie Geschirr, Tischdecken, Küchenutensilien werden nicht gestellt.
- (4) Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.

### **§ 4 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Nutzer nach § 2 Abs. 2.

### **§ 5 Entstehung der Entgeltpflicht**

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.
- (2) Die Entgelte werden vor dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig und sind unverzüglich auf das angegebene Konto der Stadt Coswig (Anhalt) zu entrichten.
- (3) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs.2 a) entsteht keine Entgeltpflicht.
- (4) Eine vollständige oder teilweise Ermäßigung des Entgeltes ist auf Antrag möglich und wird durch Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Coswig (Anhalt) gewährt. Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist die schriftliche Beantragung, zu richten an die Stadtverwaltung Coswig (Anhalt). Antragsberechtigt sind Nutzer für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 b). Vereine müssen Ihren Sitz in der Stadt Coswig (Anhalt) haben oder über eine anerkannte Gemeinnützigkeit verfügen. Die Antragstellung hat mindestens zwei Monate vor Veranstaltungstermin zu erfolgen.

### **§ 6 Hausordnung**

Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung im vollen Umfang an. Die Hausordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) GO LSA in der jeweils geltenden Fassung und nach § 16 (2) KAG LSA handelt, wer die Hausordnung nicht einhält,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahnt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Entgeltverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 11.02.2010

Berlin  
Bürgermeisterin